

Richtlinie der Landeshauptstadt Potsdam zur Förderung von Projekten für „Nachhaltige Regionalentwicklung und Beschäftigungsförderung“

vom 19. Dezember 2014

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1. Die Landeshauptstadt Potsdam gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der Arbeitshilfe zur finanztechnischen Umsetzung (Anlage1) Zuwendungen für Beschäftigungsprojekte zu Gunsten von arbeitslosen Potsdamerinnen und Potsdamern, bei denen zugleich ein möglichst nachhaltiger Beitrag zur Entwicklung der Landeshauptstadt Potsdam erbracht wird.
- 1.2. Ziel der kommunalen Förderung ist es, arbeitslose Potsdamerinnen und Potsdamern, insbesondere Langzeitarbeitslose, in gemeinwohlorientierte Tätigkeiten einzubinden/ zu integrieren und damit einen Beitrag zur sozialen und kulturellen Eingliederung der Arbeitslosen zu leisten bzw. einer Ausgrenzung entgegenzuwirken. Des Weiteren soll u.a. mit folgenden Zielen:
 - Verbesserung der Naherholungs- und Freizeitangebote
 - Unterstützung der sozialen, schulischen und beruflichen Eingliederung einzelner Personen
 - Entwicklung und Aufwertung kultureller und touristischer Einrichtungen
 - Verbesserung der Umwelt
 - Erhalt der Denkmalpflege und des –schutzes
 - Verbesserung der Sicherheit und Ordnung

die soziale, kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung der Landeshauptstadt Potsdam unterstützt werden. Um den Erfolg der Projekte zu bewerten, sind hierfür drei messbare Indikatoren vom Zuwendungsempfänger vorzuschlagen. Die Zustimmung zu den vorgeschlagenen Indikatoren erfolgt durch den Zuwendungsgeber. Er kann sich Änderungen vorbehalten.

- 1.3. Das Gender-Mainstreaming-Prinzip ist zu beachten. Das heißt, bei der Planung, Durchführung und Begleitung der Maßnahmen sind die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern aktiv zu berücksichtigen und in der Berichterstattung darzustellen. Gemäß Artikel 8 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union vom 1.7.2013 sollen die Projekte Ungleichheiten beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen fördern. Die Beachtung des Gender-Mainstreaming-Prinzips sowie die Geschlechterförderung sind im Sachbericht des Verwendungsnachweises zu dokumentieren.
- 1.4. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung im Rahmen dieser Richtlinie besteht nicht. Die Landeshauptstadt Potsdam entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der jährlich verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Zuwendungsempfänger

Als Zuwendungsempfänger kommen sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, in Betracht, die innerhalb der Landeshauptstadt Potsdam ansässig sind und die die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1. Die Gewährung von Zuwendungen für Beschäftigungsprojekte setzt einen aussagefähigen Antrag voraus, der die Erreichung folgender Ziele erwarten lässt:

- 3.1.1 Einbindung arbeitsloser Potsdamerinnen und Potsdamer in eine Tätigkeit
- 3.1.2 Die Tätigkeit ersetzt keine für die Vergabe an gewerblich tätige Unternehmen geplante Leistung
- 3.1.3 Die Gesamtfinanzierung des Projektes ist sichergestellt. Diese ergibt sich einerseits aus einem Eigenanteil, der durch den Zuwendungsempfänger i.H.v. mindestens 20 % aus den zuschussfähigen Gesamtausgaben finanziert wird und andererseits aus der kommunalen Zuwendung i.H.v. maximal 80%.
- 3.1.4 Das Projekt darf vor Einreichung des Projektantrags noch nicht begonnen haben.

3.2. Besonders erwünscht sind Projekte, die folgende zusätzliche Voraussetzungen erfüllen:

- inhaltliche Ausrichtung auf das jeweilige Motto des Themenjahres der Landeshauptstadt Potsdam
 - 2015: „Potsdam bewegt“
 - 2016: „Hinter den Kulissen“
- Vernetzung mit regionalen Akteuren der Beschäftigungsförderung
- nachhaltige beschäftigungswirksame Effekte (Förderung in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einer Laufzeit von mindestens 6 Monaten)

3.3. Bei der Förderung von Personalausgaben, erfolgt die Vergütung unter Beachtung des Besserstellungsverbotes.

3.4. Der Zuwendungsempfänger erklärt sich bei Antragsstellung solvent.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 4.1 Zuwendungsart: Projektförderung, d.h. inhaltlich bestimmte Maßnahme, die zeitlich abgegrenzt ist
- 4.2 Finanzierungsart: Fehlbedarfsfinanzierung
- 4.3 Förderzeitraum: Die Dauer der Förderung beträgt in der Regel 12 Monate.
- 4.4 Form der Zuwendung: Nicht zurückzahlbarer Zuschuss
- 4.5 Höhe der Zuwendung: max. 10.000 EUR
- 4.6 Zuwendungsfähig: Personalausgaben, Sachausgaben (keine Investitionen), teilnehmerbezogene Ausgaben, Qualifizierungsausgaben sowie weitere und spezifizierte Ausgaben gemäß Anlage 1 Punkt 2.2 der Arbeitshilfe zur finanztechnischen Umsetzung dieser Richtlinie

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Arbeitshilfe zur finanztechnischen Umsetzung (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Richtlinie.

6. Verfahren / Programmumsetzung

6.1. Verfahrensleitende und zuwendungsbewilligende Stelle für die Landeshauptstadt Potsdam ist die Fachstelle Arbeitsmarktpolitik und Beschäftigungsförderung, Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469 Potsdam (Bewilligungsstelle).

Die Bewilligung einer Zuwendung bedarf eines schriftlichen Antrages, auf einem von der Bewilligungsstelle vorgegebenem Formular. Der Antrag muss den von der Bewilligungsstelle vorgegebenen Kriterien in qualitativer und quantitativer Hinsicht entsprechen. Die Anträge müssen die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Die Angaben sind durch entsprechende Unterlagen zu belegen. Fehlende oder ergänzende Unterlagen sind nach Maßgabe der Bewilligungsstelle nachzureichen. Zur Einreichung der Anträge wird die Bewilligungsstelle im ersten und letzten Quartal 2015 für sechs Wochen aufrufen und dies im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam ankündigen. Zudem werden Hinweise hierauf in den Medien, wie Tagespresse (Märkische Allgemeine Zeitung, Potsdamer Neuste Nachrichten) und Internet (Potsdam-Homepage) publiziert bzw. veröffentlicht.

Dem Antrag sind neben dem Projektkonzept ferner beizufügen:

- ein Finanzierungsplan gemäß Anlage 3 dieser Richtlinie (Darstellung der Gesamtfinanzierung des Projektes, aufgliederte Berechnung der projektrelevanten Ausgaben mit einer Übersicht der beabsichtigten Finanzierung),
- Qualifikationsnachweise für die eingesetzten Mitarbeiter des Zuwendungsnehmers in den Maßnahmen,
- eine Erklärung, dass mit dem Projekt noch nicht begonnen wurde und auch nicht vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides begonnen wird und
- sofern vorhanden, Referenzen bezüglich bereits erfolgreich durchgeführter Projekte

6.2. Die Bewilligungsstelle wird unter Einbeziehung der für die Projekte fachlich zuständigen Stellen der Verwaltung die eingereichten Anträge auf Güte und Umsetzbarkeit prüfen, bewerten und entscheiden.

6.3. Umsetzung

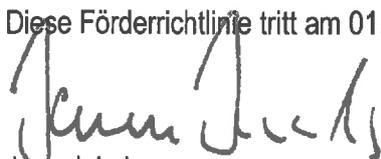
Bewilligungs- und Maßnahmezeitraum werden im Bescheid festgelegt; in der Regel sind diese auf ein Jahr begrenzt.

6.4. Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Fördermittel durch die Fachstelle Arbeitsmarktpolitik und Beschäftigungsförderung der Landeshauptstadt Potsdam erfolgt in der Regel nach dem Erstattungsprinzip.

7. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 01.02.2015 (bis zum 31.12.2016) in Kraft.



Jörn Jakobs
Oberbürgermeister

- Anhang 1: Arbeitshilfe zur finanztechnischen Umsetzung
Anhang 2: Antrag
Anhang 3: Finanzplan